

Fachtagung Personenschaden 2019

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	19.12.2019
Publiziert von	Manz
Autor	Bernhard Hacker
Fundstelle	ZVR 2020, 35
Heft	1 / 2020
Seite	35

Der vorliegende Band beinhaltet die schriftliche Ausarbeitung all jener Referate, die bei der ersten Fachtagung Personenschaden des Instituts für faire Schadensregulierung im November 2019 in Berlin gehalten wurden. (FN 1) Erster großer thematischer Schwerpunkt ist die Abwicklung von Regressansprüchen zwischen Sozialversicherungsträgern und Haftpflichtversicherern, die in Deutschland in den letzten Jahren durch die regelmäßige und weitgehende Einschaltung des Dienstleisters ACTINEO durch die Versicherungsunternehmen geprägt wird. Roland Kornes von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie stellt im umfangreichen Beitrag "Belegforderungswelle und massive Datenerhebung bei Regress-Forderungen" alle diesbezüglichen Aspekte aus der Sicht der Sozialversicherungsträger detailliert und umfassend dar und zeigt die vielschichtigen Bedenken gegen diese Regulierungspraxis eindrucksvoll auf. Für das Rechtsgebiet des Datenschutzes vertieft Werner Hülsmann, stv. Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Datenschutz, die juristische Bewertung der Sammlung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch die Haftpflichtversicherungen und durch den von ihnen beauftragten Dienstleister sehr kritisch. Über die formalen Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus stellt er die Frage nach der Legitimität einer Sammlung vieler konkreter einzelner Schadensinformationen zu "Deutschlands größter unabhängiger Datenbank medizinisch codierter Personenschäden" aus dem Blickwinkel des persönlichen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die zivilprozessuale Sicht auf die Praxis solcher Belegforderungen vermittelt Rechtsanwalt Axel A. Thoenneßen und zeigt - durch höchstgerichtliche Urteile belegt - die grundsätzlich starke Position des Sozialversicherungsträgers als Legalzessionar im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Haftpflichtversicherer auf. Daraus kann durchaus eine wirksame Strategie der Sozialversicherungsträger im Regressbereich abgeleitet werden.

Auch für Österreich ist die aufgezeigte Entwicklung von großem Interesse, bedienen sich doch auch hier ein Teil der Haftpflichtversicherungen des Dienstleisters ACTINEO, wengleich nicht in dieser Dichte und Intensität wie in Deutschland. Zudem kann beobachtet werden, dass in mehreren Fällen der Haftpflichtversicherer die Bearbeitung der Schadensregulierung wieder an sich zieht, um dann zu einem zufriedenstellenden Abschluss der Schadensregulierung zu kommen. Die Empfehlung für regressführende

Sozialversicherungsträger wird daher durchaus lauten, auf der Erfüllung berechtigter Forderungen mit Entschiedenheit zu bestehen und gleichzeitig höchstes Augenmerk auf die Beschränkungen der Informationsweitergabe durch das Datenschutzrecht zu legen.

In sinnvollem Zusammenhang mit diesen Einblicken in die Regulierungspraxis behandeln zwei weitere Beiträge die Beweislast als Zünglein an der Waage im Haftpflichtprozess, einmal aus der Sicht des Tatrichters in Person von Hans-Joseph Scholten, Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf, einmal aus der Sicht des Anwalts, konkret der Rechtsanwältin und Mit-Herausgeberin Melanie Mathis. Beiden Beiträgen ist gemeinsam, dass sie sich nicht auf eine abstrakte Darstellung beschränken, sondern konkrete praktische Fragestellungen wie übersehene oder erst später diagnostizierte Verletzungen, psychische Schäden, Verdienstschaden bei jungen Menschen, Haushaltsführungsschaden etc behandeln.

Die zweite Hälfte der Beiträge beschäftigt sich mit der Darstellung der jüngsten Judikatur zum Rechtsbereich der Personenschäden. Thomas Offenloch, Richter des BGH, referierte aktuelle Rechtsprechung zu Fragen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung im Unfallhaftpflichtrecht, durchwegs hochinteressante Causen, etwa mit der Fragestellung des "Betriebs eines Kraftfahrzeuges", das eineinhalb Tage nach dem Verkehrsunfall durch einen praktisch von selbst entstandenen Kurzschluss die Kfz-Werkstatt des Klägers und die darüber liegende Wohnung der zweitklagenden Mutter des Werkstattinhabers durch Brand beschädigt hatte (BGH 26. 3. 2019, VI ZR 236/18 [ZVR 2019/216](#)[Ch. Huber]), oder mit Fragen der Zurechnung bei psychischen Erkrankungen eines Rettungsassistenten nach der Explosion eines verunfallten Kraftfahrzeuges während der Löscharbeiten, wobei die psychische Belastung auch auf das Miterleben der Verletzungen anderer Einsatzpersonen durch den Kläger zurückzuführen war (OLG Schleswig 1. 8. 2019, 7 U 14/18). Behandelt der Beitrag von Offenloch iW Entscheidungen zum Grund des Schadenersatzanspruchs, so stellt Christian Huber in seinem Beitrag komplementär dazu seit 1. 1. 2019 ergangene Judikate zum Umfang des Personenschadens dar. Dabei werden durchwegs die großen Themen, wie vermehrte Bedürfnisse, Haushaltsführerschaden, Erwerbsschaden, Schmerzensgeld sowie Ersatz nach Tötung, in sehr relevanten und starken Sachverhalten und ihre gerichtliche Bewertung aktuell dargestellt, vor allem aber durch die Anmerkungen durch den Autor erläutert. Gerade diese Ausführungen von Christian Huber eröffnen Aspekte und Sichtweisen, die über den Stand der Rechtsprechung hinausgehen und mehr Sachgerechtigkeit gegenüber den Geschädigten und ihrem Recht auf fairen Ausgleich im Schadenersatz einfordern. Ein Beitrag von Rechtsanwalt Andreas Engelbrecht über die aktuelle Rechtsprechung zum Regress der Sozialversicherungsträger und zur Haftungsprivilegierung beim Arbeitsunfall und ein weiterer von Rechtsanwalt Sven Wilhelmy zu neuerer Judikatur im Bereich Arzthaftpflicht schließen das Werk ab.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Band eine außerordentlich beeindruckende Zusammenschau des momentanen Standes und der aktuellen Entwicklungen im Bereich Personenschaden bietet. Der Verfasser dieser Rezension hat noch kein Fachbuch gelesen, das derart vielschichtig und spannend den Alltag eines Juristen der allgemeinen und besonderen Bereiche des Schadenersatzes sowie auch des Regresses der Sozialversicherungsträger bereichert. Es wird allen Interessierten uneingeschränkt zur Lektüre empfohlen.

Fußnote(n)

[1\)](#)

Siehe hierzu Tagungsbericht [ZVR 2020, 11](#) ([ZVR 2020/4](#) in diesem Heft).